

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

17. Jahrgang * **Schönefeld, den 20.05.2019** **Nummer: 05/19**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung..... 2

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 finden die **Wahlen zum 9. Europaparlament, des Kreistages für den Landkreis Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung Schönefeld und der Ortsbeiräte für die Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schönefeld ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl des Europaparlamentes und des Kreistages treten am Wahltag um 14:00 Uhr in Lübben und die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte treten am Wahltag um 15:00 Uhr in Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis –Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln. Sie enthalten die im Wahlgebiet oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel enthalten die bei der Wahl der Vertretung neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.
 - 3.1 Für die **Wahl zum 9. Europaparlament** hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis eingesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
 - 3.2 Für die **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats** hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, so hat die wahlberechtigte Person für jede dieser Wahlen, für die Sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen bei der Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats in der Weise ab, dass sie die Bewerber/ Bewerberinnen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie kann

 - a) einem Bewerber/ einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
 - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel vergeben, da der Stimmzettel sonst ungültig ist!

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein:

- Europawahl

Wähler, die Wahlscheine haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Schönefeld
oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

- Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte

Wähler, die Wahlscheine haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, der Wahl der Gemeindevertretung und des jeweiligen Ortsbeirates gehören.

oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönefeld, den 16. Mai 2019

Der Wahlleiter

Im Original unterschrieben.